

Schirm bewilliget und verabschiedet ist, gleich gehebet und getragen, so beklagen und beschweren sich Ihre Majestät wegen solcher Niederlegung und verharrlichen Aufzügen höchlich und lassen demnach die säumigen Stände zu ehister Erlegung ihrer schuldigen Rest ermahnen, auch die andern, so das ihrige willfährig und treulich geleistet, freund- und gnädiglich ersuchen, sie wollen der Billigkeit nach und gemeinem Wesen zum Besten solche säumige und schuldige Stände zu förderlicher Richtigmachung gleichfalls beweglich erinnern, und wird solches von Ihrer Kayserlichen Maiestät den Schuldigen selbst zu Glimpf gemeynet, damit nicht noth werde, gegen den Säumigen durch fiscalische Proceß und in Reichs- Abschieden uf solchen Fall bestimmte Executions- Mittel (die Ihre Maj. lieber umgehen wollten) zu verfahren; denn einmahl sind diese Nicht- Zahlungen an sich selbst unbillig und unverantwortlichen, es gereicht auch der Mangel solcher ansehentlichen Resten und Summen Ihrer Maj. und gemeinem Wesen, weil Ihre Maj. von einer Zeit zur andern darauf sich verlassen, die Werbung und den Kriegs- Ver- lag darnach anstellen, die Zahlung des Volcks und andere Kriegs- Ausgaben dahin weisen, zu ganz unverhoffter Beschwerd, Schaden und Nachtheil.

Diß sind also die Punct, worin dises Ober- Sächsischen Crays- ses Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände, oder derselben Ráth, Botschafften und Gesandten, die Kayserliche Commissarien berichten haben sollen, und erwarten dabey gleichfalls hinwider in denen Puncten, die Ihre Majestät von den Crays- Ständen, daß Sie auch das ihrige, vermög der Reichs- Abschiede, dabey thun sollen, nachrichtiger und gewüh- riger Antwort, Ihren Churfürstl. Fürstl. Gn. und den andern Herrn Ständen respective zu Gnaden, Gunst und Freundschaft sich befehlend, deren anwesenden Ráthen, Botschafften und Gesandten, zu freund- lichen willigen Diensten und allem Guten erbötig und willig. Actum Gütterbock, den 10. (20.) Aprilis Anno 1605.

Anmerkungen.

ad Proœmium.

jüngst gehaltenem Regenspurgischen Reichs- Tage.) Diser war! Ao. 1603. gehalten und dem Kayser auf selbigen, nach langen Streit zwischen denen geist- und weltlichen Fürsten, 30. Römer- Monathe bewilliget worden. Der Abschied findet sich im Corp. Rec. Imp. p. 285.

Sci-